

1. Geltungsbereich, Abwehrklausel

- (1) Unsere nachstehenden Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit diesen Vertragspartnern.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Friedrich Sailer GmbH erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen. Sie werden durch Auftragserteilung, Auftragsbestätigung oder Annahme unserer Lieferungen und Leistungen anerkannt.
- (3) Entgegenstehende oder widerstreitende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir erkennen sie ausdrücklich und schriftlich an. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die uns obliegende Leistung vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot, Vertragsannahme, Vertragsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- (2) An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde darf solche Unterlagen Dritten nicht zugänglich machen. Auf Verlangen sind uns die Unterlagen zurückzugeben.
- (3) An unsere Angebote sind wir 30 Kalendertage gebunden. Preise oder Aussagen, die wir in Prospekten, Katalogen, Anzeigen usw. machen, sind freibleibend und unverbindlich. Hier gelten immer unsere aktuellen Angebote.
- (4) Die Ansprüche des Käufers aus dem Vertragsverhältnis können ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.
- (5) Konstruktionsänderungen für Lieferungen im Rahmen des Vertrages behalten wir uns vor, wenn sie der technischen Weiterentwicklung dienen. Änderungen grundlegender Art dürfen nicht eintreten. Der vertragsgemäße Zweck darf hierdurch nicht gefährdet werden.

- (6) Angaben über Leistungs-, Gewichts-, Maß- und Verbrauchswerte unserer Maschinen und Anlagen sind unverbindlich. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Oberflächenbeschaffenheit, die in Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen dargestellt sind, stellen lediglich branchenübliche Annäherungswerte dar. Unsere Proben und Muster gelten lediglich als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und sonstige Eigenschaften. Unsere Angaben über Maße, Eigenschaften und Verwendungszweck unserer Produkte dienen der bloßen Beschreibung und enthalten keine Eigenschaftszusicherung. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten bedürfen, um wirksam zu sein, unserer schriftlichen Bestätigung.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass aufgrund unserer Spezifizierung die erforderlichen Medien, wie Strom, Druckluft, Wasserzulauf oder -ablauf usw. ausreichend zur Verfügung stehen. Ebenso hat der Kunde ggf. die notwendigen behördlichen Erlaubnisse einzuholen.

3. Preise, Preisänderungen

- (1) Die Preise gelten je nach Auszeichnung auf Angebot / Auftragsbestätigung und Rechnung in Euro. Maßgebend sind Preise unserer Auftragsbestätigung. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verladung, Verpackung und Transport. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in der Rechnung in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe gesondert ausgewiesen und belastet.
- (2) Soweit zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Lieferdatum mehr als 6 Monate Zeit liegen, gelten die zur Zeit der Bereitstellung gültigen Preise gemäß unserer Preisliste. Bei einer bedeutsamen Rohmaterial-Verteuerung behalten wir uns vor, eine Preisanpassung auf dieser Basis und entsprechend indiziert vorzunehmen. Bei Teillieferungen werden Zwischenrechnungen erstellt. Erhöht sich der Gesamtpreis um mehr als 10 %, steht unserem Kunden ein Kündigungsrecht zu. In diesem Fall werden wir bereits geleistete Anzahlungen zurückzahlen.
- (3) Die Preisänderungsklausel gemäß Ziffer 3 (2) findet auch dann Anwendung, wenn nachträglich auf Wunsch des Käufers der Liefertermin um mehr als 4 Monate hinausgeschoben wird oder eine vergleichbare Verzögerung eintritt, da wir aufgrund unterlassener Mitwirkung in der Ausführung behindert sind.

- (4) Die Montagepreise – auch eventuell vereinbarte Pauschalkosten für Montage – gelten bei normaler Arbeitszeit an Werktagen innerhalb der 38-Stunden-Woche. Wenn es bauseits erforderlich ist oder vom Kunden verlangt, dass abends oder am Wochenende gearbeitet wird, gelten unsere Zuschläge gemäß der gültigen Montagesätze.
Verzögern sich Arbeiten oder die Inbetriebnahme durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so hat dieser die entstehenden Mehrkosten für Wartezeiten, Auslösungen, Übernachtungen sowie zusätzliche Fahrtkosten zu tragen.
- 4. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
- (1) Die Bezahlung unserer Rechnungen hat grundsätzlich, sofern nichts anderes vereinbart, sofort und netto Kasse zu erfolgen.
Bei Aufträgen im Wert von mehr als € 15.000,00 ist eine Anzahlung zu bezahlen. Zahlungsbedingungen: 40% bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 60% sofort nach Lieferung der Waren, spätestens jedoch 30 Tage nach Versandbereitschaft. Anzahlungen werden nicht verzinst.
- (2) Wir sind, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, berechtigt, Zwischenrechnungen auszustellen oder Teilzahlungen zu verlangen.
- (3) Ist eine Zahlung mit Skonto vereinbart, so wird der Skontobetrag bei der Schlussabrechnung berücksichtigt. Er findet jedoch nur Anwendung, wenn die Zahlung vereinbarungsgemäß pünktlich erfolgt und keine älteren Rechnungen mehr offen sind. Ein Skonto-Abzug auf erbrachte Montageleistungen ist nicht möglich.
- (4) Die Zahlung ist erst erfolgt, wenn wir über den Betrag bedingungslos verfügen können, im Falle von Schecks erst dann, wenn die Schecks ohne Vorbehalt und rückbelastungsfrei gutgeschrieben sind. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und dann erfüllungshalber entgegen. Hereingenommene Wechsel werden vorbehaltlich der Einlösung am Fälligkeitstag gebucht und gelten erst nach der endgültigen Einlösung als Bezahlung. Kosten für Diskontierung und Einziehung trägt der Kunde.
- (5) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Ansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Grundlage unseres Vertragsabschlusses ist die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners. Werden Gründe bekannt, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Einhaltung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen geben, z. B. Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung, sind wir berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten, falls uns nicht in angemessener Frist eine werthaltige Sicherheit gestellt wird.
- 5. Lieferung, Lieferzeit, Teilleistungen**
- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Der Beginn des Fristablaufs setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind. Des weiteren ist für unsere Lieferungsverpflichtung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners Voraussetzung, insbesondere z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, oder die Leistung einer Anzahlung. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen um die Verzögerungsdauer. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- (2) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgebend, soweit die Voraussetzungen einer Abnahme vorliegen.
- (4) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Bei Vorliegen höherer Gewalt oder bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, sind wir berechtigt, die Lieferung und die Fertigstellung um die Verhinderungsdauer hinauszuschieben ungeachtet des Umstands, wo die Hindernisse eingetreten sind. Derartige, eine Lieferfrist verlängernde Umstände sind u. a.: Arbeitskämpfmaßnahmen, un-

verschuldete behördliche Eingriffe im In- und Ausland, sowie Energieausfall, unverschuldete Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien oder Handelswaren, unverschuldete Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen auch in Zulieferbetrieben. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

- (6) Des weiteren verlängert sich die Liefer- und Fertigstellungsfrist ohne besondere Vereinbarung um einen angemessenen Zeitraum bei Vertragsänderungen, wenn diese die ursprüngliche Lieferfrist beeinträchtigen.
- (7) Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren leitenden Angestellten würde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Im übrigen gilt Ziffer 9 dieser Geschäftsbedingungen.
- (8) Für den Fall, dass der Kunde in unberechtigter Weise von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder gemäß § 649 BGB kündigt, sind wir berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben den Auftrag abzurechnen.
- (9) Tritt die Unmöglichkeit gem. Ziff. 5 (7) während des Annahmeverzugs ein oder ist der Kunde für die Umstände allein oder überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- (10) Gewährt der Kunde dem in Verzug befindlichen Lieferer- unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle- eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 9. dieser Bedingungen.

6. Gefahrübergang und Entgegennahme

- (1) Die Gefahr, insbesondere die Transportgefahr, geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Montage übernommen haben.
- (2) Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (3) Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- (4) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Wir verpflichten uns in diesem Fall, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- (5) Teillieferungen sind zulässig soweit für den Kunden zumutbar.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller auch zukünftigen Forderungen aus unseren Lieferungen, Nebenforderungen eingeschlossen, besteht gegenüber dem Kunden ein Eigentumsvorbehalt (Globalvorbehalt) der Firma Friedrich Sailer GmbH. Alle Waren (Vorbehaltsgut) bleiben bis zur endgültigen Zahlung unser Eigentum.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde auf seine Kosten zur Herausgabe verpflichtet unbeschadet unserer weitergehenden, gesetzlichen Rechte in diesen Fällen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Zahlungsverzug endet das obligatorische Recht des Kunden auf Besitz.

- (3) Bei Rücknahme sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Art und Weise der Anfertigung entweder eine Aufwandspauschale in Höhe von mindestens € 50,00 zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist keine oder wesentlich unterhalb der Pauschale liegende Aufwendungen nach, oder aber Ersatz des tatsächlich entstandenen Aufwands unter Abzug anzurechnender Ersparnisse oder sonstiger Erwerbsmöglichkeiten zu verlangen.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, Waren, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehen, im normalen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, vorausgesetzt, er ist uns gegenüber nicht im Verzug. Aus Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund entstehende Forderungen am Vorbehaltsgut werden unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Weiterverarbeitung weiter veräußert worden ist, sicherheitshalber in Höhe unseres Rechnungsbetrages (einschließlich MWSt) an uns abgetreten. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt unser Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus vereinnahmten Beträgen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Liegt einer dieser Umstände vor, ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben sowie Auskunft über alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu erteilen, die dazu gehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- (5) Wird der Liefergegenstand oder Teile desselben durch Fundamentierung oder desgleichen mit Grund und Boden, Gebäudeteilen oder auch sonstige Weise mit Gegenständen verbunden, so gilt als vereinbart, dass diese Verbindung nur vorübergehenden Charakter hat. Erlischt unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass wir Miteigentum an der neuen Sache wertanteilmäßig erwerben, wobei Grundlage der Wertbemessung die Höhe des Rechnungsbetrages ist.
- (6) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen unseres Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (7) Bei Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns sofort zu benachrichtigen.
- (8) Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen durch den Kunden sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware sind abzuweisen. Wir sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- (9) Unser Vertragspartner ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten zu versichern. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Versicherungsansprüche im Zusammenhang mit Eigentumsvorbehaltslieferungen werden uns bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungsbetrages und der Nebenforderungen abgetreten.
- (10) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- (11) Soweit unser Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in das die Ware gegebenenfalls geliefert wird, nicht rechtswirksam sein sollte, hat unser Vertragspartner auf unser Verlangen eine entsprechende, gleichwertige Sicherheit zu bestellen und bis zur endgültigen Zahlung aufrecht zu erhalten. Kommt unser Vertragspartner diesem Verlangen nicht nach, sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf ein etwa vereinbartes Zahlungsziel oder eine etwaige Stundung, sofortige Zahlung aller noch nicht erfüllten Forderungen zu beanspruchen.
- (12) Soweit wir Empfänger von Waren sind, widersprechen wir der Geltung eines gegebenenfalls von unserem Vertragspartner (Lieferanten) zu seinen Gunsten ausbedungenen Eigentumsvorbehalts.

8. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

- (1) Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten erfüllt sind. Mängelrügen müssen uns gegenüber schriftlich erhoben werden innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung bei Mängeln, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Eingangsuntersuchung, die in jedem Falle auch eine probeweise Verarbeitung bzw. einen probeweisen Verbrauch einschließt, festgestellt werden konnten, bzw. innerhalb von 8 Werktagen nach Mangelentdeckung, wenn dieser im Rahmen einer ordnungsgemäßen Eingangsuntersuchung (wie zuvor) nicht entdeckt werden konnte.
- (2) Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Sind die Voraussetzungen nach obiger Ziffer 8. (1) erfüllt und unsere Lieferungen mangelhaft oder fehlen ihnen zugesicherte Eigenschaften, wobei letztere nur dann vorliegen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, sind wir zur Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl) berechtigt und verpflichtet. Wir tragen für Nacherfüllungsleistungen nicht die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- (3) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- (4) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (5) Der Rücktritt wird ausgeschlossen.
- (6) Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

- (7) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendungen, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse- sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
- (8) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen, die Gewährleistung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.
- (9) Weitergehende Ansprüche im Rahmen unserer Gewährleistungspflichten, insbesondere auf Schadensersatz für unmittelbare Schäden (auch entgangenen Gewinn) oder mittelbare Schäden (Vermögensschäden) sind, gleich auf welchem Rechtsgrund die Ansprüche beruhen sollten (Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, Nichterfüllung, Verschulden bei Vertragsschluss, positive Vertragsverletzung oder unerlaubte Handlung) ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche würden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer Organe oder unserer leitenden Angestellten beruhen. Für leicht fahrlässiges Verhalten ist unsere Haftung ausgeschlossen, es sei denn, eine wesentliche, sich aus der Natur des Vertrages ergebende Pflicht, ohne deren Einhaltung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wäre (Kardinalpflicht), wäre verletzt, oder eine zugesicherte Eigenschaft wäre nicht erfüllt oder arglistiges Verschweigen wäre gegeben, oder es würde nach zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Eine Haftungsbeschränkung greift nicht ein und wir haften nach gesetzlichen Bestimmungen, falls eine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unseres Vertragspartners gegeben ist, oder falls wir für Mängel zu haften haben, deren Abwesenheit wir garantiert hätten.
- (10) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung unserer Erfüllungsgehilfen. Bei nicht vorsätzlicher oder nicht grob fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist unsere Ersatzpflicht auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Mittelbare Schäden werden nicht ersetzt. Auf Verlangen gewähren wir unseren Vertragspartnern Einsicht in unsere Versicherungspolice.

9. Verjährung

- (1) Gewährleistungsansprüche des Kunden – auch für Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches, grob fahrlässiges oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei einer Haftung für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen und Verjährungsfristen.

- (2) Für Mängel eines Bauwerks oder eines Liefergegenstandes für ein Bauwerk (Bauwerksteil), die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von 48 Monaten, mit Ausnahme von feuerberührten und elektromagnetischen elektronischen Bestandteilen. Hierfür gilt eine Verjährungsfrist von 24 Monaten jeweils ab Übergabe / Abnahme.

10. Kundendienst

Bei Reparaturen und Wartungsarbeiten – bei welchen es sich nicht um Gewährleistungen handelt – stellen wir unseren Kundendienst nach Maßgabe der jeweils geltenden Berechnungsgrundsätze zur Verfügung. Kundendienstmonteure sind nicht berechtigt, Garantiezusagen und andere uns verpflichtende Erklärungen abzugeben.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Firmensitz.

- (2) Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Friedrich Sailer GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts / UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Abnehmer seinen Sitz im Ausland hat.

- (3) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Firma Friedrich Sailer GmbH zuständig ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

12. Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil des Vertrages oder ein Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung. Spätere Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei unsere Bestätigung maßgeblich ist.

13. Datenschutz

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.friedrich-sailer.de/Datenschutz.